

Christus echt johanneisches Gedankengut; vgl. Joh 12, 31; 14, 30; 16, 11; 1 Joh 3, 8. Die Schwierigkeiten der 1000 Friedensjahre, die Auferstehung der Märtyrer usw. sollten uns nicht verleiten, einfach alles in die Zukunft zu setzen. Die alte augustinische Deutung löst die Probleme immer noch am besten, besonders wenn man sie auch mit dem 1. Johannesbrief vergleicht. Das angenommene Schema setzt auch diese Deutung voraus, die Vision blickt in die Vergangenheit, auf die Fesselung des Drachen durch Christus, zurück.

Vielleicht wird ein Leser einwenden, daß also doch einige Aufbauelemente sich nicht ganz ungezwungen einfügen. Nun, eine neue Ordnung oder Deutung scheint leicht etwas gezwungen, solange die alte Auffassung nicht aufgegeben ist. Aufs Ganze gesehen, ist aber der vorgeschlagene Aufbau überraschend konsequent, führt zu etlichen guten Lösungen und schafft nicht eine einzige unüberwindliche Schwierigkeit. Der Aufbau nach dem Wochenschema läßt die großartige Kunst und Gestaltungskraft des Sehers in hellem Lichte erscheinen und stimmt überraschend gut mit der Grundhaltung der Apokalypse überein. Wenn bei diesem Aufsatz vieles bloß skizzenhaft ist und die literarischen Hinweise mangelhaft sind, so möge man dies einem Afrika-Missionär zugute halten, der, mit wenig Büchern und oft bloß mit flüchtigen Notizen bewaffnet, den Versuch unternommen hat, einen planvollen Aufbau des dichterisch schönsten Buches der Hl. Schrift aufzuzeigen.

Pastoralfragen

Witwenrente und Scheidung. Ein erblindeter Rentner heiratet (vor 1956) standesamtlich und kirchlich eine Witwe, die nach ihrem ersten Mann eine Hinterbliebenenrente bezieht. Die Frau läßt sich vor Abschluß ihrer zweiten Ehe von der die Rente auszahlenden staatlichen Stelle „abfertigen“. Später erfährt sie, daß geschiedene Frauen die Rente wieder bekommen können, auch wenn sie seinerzeit abgefertigt worden sind. So lassen sich die beiden nach sechsjähriger Ehe gerichtlich scheiden. Um die Scheidung zu erreichen, nimmt sich der Mann, der in der nahen Stadt eine Trafik führt, dort in Untermiete ein Zimmer, während die Frau ihre frühere Wohnung auf dem Lande behält. Die Frau bekommt die Rente wieder. Der Mann kommt regelmäßig von der Stadt zu seiner Frau heim und verbringt die meisten Nächte und alle Sonn- und Feiertage bei ihr. Da er kirchlich gültig verheiratet ist, hält er sich dazu für berechtigt. Wie ist diese Handlungsweise zu beurteilen? Bezieht im besonderen die Frau die Rente zu Recht?

Es ergeben sich folgende Fragen:

1. Ist eine zivile Scheidung in einem solchen Fall an sich, das heißt, mit Rücksicht auf die Ehe als solche, erlaubt?
2. Stellt die Art, wie die Frau wieder in den Genuß der Rente gekommen ist, vielleicht einen Betrug dar, so daß die Rente widerrechtlich bezogen wird?
3. Wenn die zweite Frage bejaht werden müßte, ergäbe sich daraus noch eine dritte: Ist die Rentnerin restitutionspflichtig?

Da auch das staatliche Gesetz bei der Beurteilung des Falles berücksichtigt werden muß, kann die Lösung nur für Österreich Geltung beanspruchen.

1. Die standesamtliche Trauung ist kein Eheabschluß, und ein gerichtliches Scheidungsurteil kann das Eheband nicht trennen, sondern durch beide zivilen Akte werden nur die bürgerlichen Wirkungen der Ehe betroffen.

Wenn die Eheleute, so lehren übereinstimmend die Autoren (zum Beispiel Noldin III, n. 671; B. Häring, Das Gesetz Christi, 4. Aufl., S. 1070), nicht beabsichtigen, eine Trennung des Ehebandes zu erreichen, um eine andere (zivile) Ehe eingehen zu können, sondern wenn sie nur erreichen wollen, daß ihrer Ehe die zivilen Wirkungen abgesprochen werden, dürfen sie aus schwerwiegenden Gründen eine Scheidung vor dem weltlichen Richter beantragen. Als hinreichenden Grund, eine gerichtliche Scheidung erlaubterweise zu verlangen, läßt man auch die Absicht gelten, sich vor schwerem Vermögensschaden zu schützen. Allerdings sei Voraussetzung, daß kirchlicherseits die Trennung von Tisch und Bett ausgesprochen worden ist. Abgesehen davon, daß diese letztgenannte Bedingung bei unseren Katholiken anscheinend vollständig in Vergessenheit geraten ist und auch von der kirchlichen Behörde nicht urgirt wird, ist sie auf unseren Fall nicht anwendbar. Sie gilt nur, wenn die beiden das eheliche Zusammenleben aufgeben wollen. (Das geht auch aus der Begründung hervor, die Noldin dafür gibt, warum man zuerst von der Kirche die Trennung von Tisch und Bett erlangt haben muß: „cum causae matrimoniales ad ecclesiam pertineant“.) Der Fall, daß Eheleute ihre Ehe vor Gott, Kirche und Gewissen fortsetzen, aber auf die bürgerlichen Wirkungen, die ihr durch die standesamtliche Trauung zukommen, wieder verzichten wollen, ist in den Morallehrbüchern offenbar noch nicht vorgesehen.

Wir haben für unseren Kasus eine gewisse Parallelie in der bloß kirchlichen Eheschließung, bei der von vornherein auf die standesamtliche Trauung und damit auf die Anerkennung der Ehe durch den Staat verzichtet wird. Eine solche Trauung darf in Österreich nur nach Einholung der Erlaubnis des zuständigen Bischöflichen Ordinariates vollzogen werden (vgl. Linzer Diözesanblatt 1951, S. 1, und 1956, S. 3 f.). Die Erlaubnis wird nur gegeben, „wenn ein wirklicher sittlicher Notstand vorliegt“. Dieser wird seit Aufhebung des § 67 des Personenstandsgesetzes (d. i. seit Anfang 1956) immer angenommen, wenn die Frau durch eine standesamtliche Trauung ihre Rente verlöre und wenn nicht etwa der Mann ein so hohes Einkommen hat, daß die beiden auf die Rente der Frau leicht verzichten können.

Die Diözesangesetzgebung, die es den Katholiken in der Regel zur Pflicht macht, auch die standesamtliche Registrierung ihrer Ehe vornehmen zu lassen, darf nicht so ausgelegt werden, als ob man an sich zur Ziviltrauung verpflichtet wäre. Diese ist und bleibt ein Eingriff des Staates in kirchliche Belange, und es müssen positive Gründe vorliegen, daß man diesen Übergriff durch eine „Trauung“ vor dem Standesbeamten *de facto* anerkennen darf. Wenn die Bischöfe selbst eine solche Vorschrift geben, dann nur, um die Gläubigen vor Schaden zu bewahren, und um des Allgemeinwohles willen, im besonderen wegen der öffentlichen Ordnung und des Friedens zwischen Staat und Kirche, vielleicht auch, um für die kirchliche Ehe eine gewisse (freilich recht wankende) Stütze in der staatlichen Ordnung zu haben. Noldin (III, 675) kennt für eine indirekte Verpflichtung zur Ziviltrauung nur zwei Gründe: die geordnete Selbstliebe der Brautleute und die Sorge für die künftigen Kinder. Die Verpflichtung ist nach ihm schwerwiegend oder nicht, je nachdem die Schäden oder Unannehmlichkeiten, die sich aus der Unterlassung ergeben würden, groß oder gering sind.

Grundsätzlich besteht also das Recht der beiden Braut- bzw. Eheleute, auf die Sanktionierung ihrer Ehe durch den Staat zu verzichten, ja an sich und von vornherein wäre das sogar ihre Pflicht. Und wenn die oben genannten Gründe für eine Ziviltrauung nicht bestehen bzw. wenn sie durch Gegengründe aufgehoben werden, wird dieses Recht und diese Pflicht aktuell. Ja, man muß sogar sagen, daß solche einzelne Ausnahmen von der allgemeinen Regel auch um des Allgemeinwohles willen notwendig sind, damit in der öffentlichen Meinung keine falsche Auffassung über das eigentliche Wesen der Ziviltrauung entstehe.

Um den öffentlichen Rechtsakt der standesamtlichen Trauung durch eine gerichtliche Scheidung rückgängig zu machen, ist vielleicht ein triftigerer Grund erforderlich als dafür, ihn gar nicht zustande kommen zu lassen. Aber prinzipiell kann man kaum einen Grund vorbringen, daß es in sich unerlaubt wäre, die Ehe gerichtlich scheiden zu lassen, obwohl man sie vor dem Forum der Kirche, vor Gott und dem Gewissen fortsetzen will. Wenn also Eheleute auf die staatliche Anerkennung ihrer Ehe verzichten wollen, indem sie sich gerichtlich scheiden lassen, weil diese Anerkennung für sie nur Nachteile bringt, wird man an sich eine solche Scheidung wohl als erlaubt ansehen können, wenn nicht andere Gründe dagegen sprechen (immer unter der Voraussetzung, daß sie in der Scheidung nur die Rückgängigmachung der staatlichen Anerkennung sehen und daß sie weiter miteinander verheiratet bleiben wollen).

So wird man auch die Handlungsweise unseres Rentnerpaars an sich nicht tadeln können. Eine Rücksicht auf etwaige Kinder entfällt; die beiden sind schon alt und ihre sechsjährige Ehe ist kinderlos. Weder die öffentliche Ordnung noch der Friede zwischen Kirche und Staat wird durch eine solche einzelne Ausnahme gefährdet, und eine Gefährdung des Bestandes der Ehe selbst scheint keinesfalls gegeben zu sein, da die beiden im besten Einvernehmen ihre Ehe fortsetzen. Das Einkommen des Mannes von seiner Rente und von der Trafik ist sicher nicht so hoch, daß die beiden auf das Einkommen der Frau aus der Rente leicht verzichten könnten. Von der kirchlichen Eheaffassung und Ehegesetzgebung her ergeben sich also keine Bedenken gegen die Handlungsweise des Rentnerpaars.

Es ist noch anzuerkennen, daß die beiden seinerzeit nicht den unsittlichen Ausweg des Konkubinates gewählt haben, um die Rente der Frau zu sichern, einen Ausweg, den das staatliche Gesetz duldet. Eine bloß kirchliche Ehe konnten die beiden damals noch nicht eingehen, da zur Zeit ihrer Eheschließung noch der genannte § 67 galt, der eine kirchliche Trauung vor der standesamtlichen unter Strafe setzte. So blieb ihnen zur Wiedererlangung der Rente kein anderer Weg als die gerichtliche Scheidung.

2. a) Wenn jemand etwas tut, was einem anderen schadet, so begeht er damit kein Unrecht gegen diesen zweiten, wenn er zu seiner Handlung an sich berechtigt ist. Im ersten Teil unserer Lösung dürfte nachgewiesen sein, daß die beiden ein Recht hatten, ihre Ehe gerichtlich „scheiden“ zu lassen. Also beginnen sie kein Unrecht gegen den Staat, der nun die Rente auszahlen muß.

b) Der Grundsatz: „*Scienti et consentienti non fit iniuria*“ gilt unter der doppelten Voraussetzung, daß der Geschädigte auf sein Recht verzichten kann und daß er tatsächlich (explicite oder implicite) verzichten will (vgl. Noldin II, n. 411). Die Schädigung des Staates bestünde hier in dem Bezug der Rente. Das Unrecht wäre in den Handlungen gelegen, durch die der Rentenbezieher die Voraussetzungen geschaffen hat. Daß der Staat hier verzichten kann, das heißt, daß er auch in solchen Fällen die Rente auszahlen kann, wenn die Scheidung nur zu dem Zweck der Wiedergewinnung der Rente angestrebt wurde, bestreitet wohl niemand. Es steht also nur die zweite

Frage zur Diskussion, ob er tatsächlich einverstanden ist, daß auch in solchen Fällen die Rente ausgezahlt werde. Ein ausdrückliches Einverständnis ist selbstverständlich nicht gegeben. Das könnte nur durch eine Durchführungsbestimmung oder ein oberst-gerichtliches Urteil geschehen, wenn im Gesetz selbst ein Hinweis darauf nicht enthalten ist.

Ein *consensus implicitus* ist aber dadurch gegeben, daß der Staat durch Gesetz und richterliche Praxis jedem Ehepaar, das sich einvernehmlich scheiden lassen will, tatsächlich die Möglichkeit dazu gibt. Der § 55 des Ehegesetzes (Auflösung der häuslichen Gemeinschaft) bietet die Handhabe dafür. Auf diesem gesetzlichen Hintergrund hat nun der Staat als Gesetzgeber die Bestimmung über das Wiederaufleben der Rente nach der Scheidung erlassen, und zwar ohne jede Einschränkung, und damit hat er jeder geschiedenen Frau das Recht zum Wiederbezug der Rente gegeben. Auch die Parallelfälle der nur kirchlich geschlossenen Ehe und des „Rentenkonkubinates“ sind zu beachten. Die Renten werden in diesen Fällen ohne Schwierigkeit ausbezahlt. Der Staat ist also bereit, jeder Rentnerin, die auf die staatlich anerkannte Ehe gerade deshalb verzichtet, damit sie die Rente weiter bekommt, diese tatsächlich zukommen zu lassen. Also begeht die Frau kein Unrecht gegen den Staat, wenn sie sich scheiden läßt, um die Rente wieder zu bekommen.

c) Es wäre noch zu fragen, ob nicht die beiden bei ihrem Scheidungsprozeß gelogen und dadurch den Staat betrogen haben. — Damit man von einem Unrecht im strikten Sinn der Tauschgerechtigkeit, also auch von einem Betrug, sprechen kann, ist gefordert, daß die Täuschung die wirkliche Ursache der Schädigung des anderen ist (vgl. Noldin II, n. 412). Der Scheidungsgrund des § 55 (Ehegesetz) ist juristisch durch die eigene Wohnung des Mannes gegeben. Mehr als die formellen gesetzlichen Voraussetzungen wird hier nicht gefordert. Durch etwaige zusätzliche Lügen der Ehegatten vor dem Scheidungsrichter haben sie höchstens den Prozeßgang beschleunigt, aber nichts am Ausgang, der auch ohne diese Lügen positiv gewesen wäre, geändert; die Lügen waren, wenn sie geschehen sind, nicht die eigentliche Ursache der Scheidung und damit auch nicht der „Schädigung“ des Staates. Also kann von einem Betrug und einem Unrecht im Sinne der *iustitia commutativa* nicht gesprochen werden.

Wie sehr Gesetz und Gerichtspraxis in den Scheidungsprozessen bei einvernehmlichen Scheidungen tatsächlich nur den Willen der Ehegatten berücksichtigen und wie wenig Wert auf deren Behauptungen gelegt wird, zeigt die Art, wie der Prozeß geführt wird. Die sich deckenden Aussagen der beiden Ehegatten „machen Beweis“. Dabei werden diese Aussagen vom Richter nicht nachgeprüft. Unwahre Aussagen machen nicht straffällig, obwohl natürlich eine moralische Verpflichtung zur Wahrheit bei der Parteienvernehmung bestünde. Nur die Ehegatten haben „Parteienrolle“ im Scheidungsverfahren, so daß kein Dritter ein ausgesprochenes Scheidungsurteil anfechten kann, etwa weil einer der Scheidungsgründe nicht zuträfe. Das Gericht kümmert sich nach der Scheidung um die geschiedene Ehe ebensowenig wie um einen anderen erledigten Gerichtsakt.

Wenn das Scheidungsbegehr der beiden Rentner unseres Falles überhaupt etwas unaufrechtig scheint, weil sie ja doch verheiratet bleiben wollen, so beruht dieser Eindruck auf einer Verkennung des Wesens der gerichtlichen Scheidung, die nur die Aufhebung der staatlichen Anerkennung für die Ehe ist, und gerade das wollen die beiden ja wirklich. Also ist ihre Handlungsweise auch nicht unaufrechtig. Das, was die „Scheidung“ nach dem Sinne des Staatsgesetzes sein soll, nämlich Lösung des Ehebandes, darf ja der Katholik nie anerkennen und das darf er auch nie anstreben.

3. Mit dem Nachweis der Erlaubtheit der Handlungsweise der beiden Ehegatten unseres Falles, im besonderen mit dem Nachweis, daß es sich um keinen Betrug, um keine ungerechte Schädigung des Staates gehandelt hat, ist auch die dritte Frage, die nach einer etwaigen Verpflichtung zur Restitution, negativ beantwortet.

Der Seelsorger soll die beiden also in keiner Weise beunruhigen. Kommen sie selbst mit einer diesbezüglichen Frage zu ihm, so kann er ihnen sagen, daß die Frau ihre Rente ruhig weiterbeziehen kann. Sind sie wegen ihrer ganzen Handlungsweise unsicher, so muß er sie nach ihrem subjektiven Gewissen, das sie damals hatten, beurteilen. Durch ein irriges Gewissen könnten sie gesündigt haben, und etwaige Lügen waren jedenfalls sündhaft (wenn auch noch kein Betrug).

Wenn wir die Frage nach der objektiven Sündhaftigkeit und nach einer Restitutionspflicht in unserem Falle verneint haben, so heißt das noch nicht, daß man ganz allgemein diesen Weg allen verheirateten Rentnerinnen, die durch eine neue Ehe ihre Rente verloren haben, raten solle oder auch nur dürfe. Hier wären wohl noch andere Probleme zu überlegen, für die nicht mehr der Moralist allein, sondern vor allem der Pastoraltheologe zuständig ist.

Wels (OÖ.)

Dr. Peter Eder

Zerstreuungen im Gebet — Sünde? Ein Ordenskandidat kommt zu seinem Seelenführer und trägt ihm außerhalb der Beichte seine Sorge vor, daß es ihm mit dem Beten gar nicht gut gehe. Zwar sei er am Anfang bemüht, sich zu sammeln, aber kaum beginne er mit Gebet oder Betrachtung, so schweifen seine Gedanken ab zu ganz weltlichen, lächerlichen Dingen, die ihn beeindrucken. Er sei mutlos, weil er davon nicht loskomme, und es sei sicher besser, gar keine Betrachtung zu machen als eine solche, die von Zerstreuungen hoffnungslos durchlöchert ist. Beim Bittgebet gehe es ihm besser; da bleiben seine Gedanken länger bei seinem Anliegen hängen. Freilich komme ihm das vielfach selbststüchtig vor, wenn er immer wieder für sich bitte oder für andere ihm Nahestehende. Sein Beichtvater möge ihm in einer persönlichen Aussprache Urteil und Wegweisung geben, da dies in der Beichte zuviel Zeit beanspruche.

Der Priester gibt folgende Auskunft: Gebet und Betrachtung sind eine elevatio mentis ad Deum, das Bittgebet speziell ist eine petitio decentium a Deo. Nun ist die geringste Erhebung des Geistes am Beginn des Betens eben schon eine elevatio mentis ad Deum, darum gut und ohne jede Sünde, wenn auch die Gedanken dann zu anderen Dingen abschweifen. Ist der Geist später gar nicht mehr zu Gott erhoben, dann beten Sie auch nicht mehr, das Gebet ist beendet. Es ist also kein unandächtiges Gebet mehr vorhanden und damit auch keine Sünde gegeben. Ich habe bei verschiedenen Autoren gelesen: Wer freiwillig zerstreut ist, der betet nicht mehr. Also kann man im Gebet nicht zerstreut sein. Ein zerstreutes Gebet scheint mir eine contradictio in se zu sein. Zu Ihrem Bittgebet kann ich Ihnen die Beruhigung geben, daß es gut ist. Schließen Sie jedoch zu Ihren persönlichen Anliegen auch die großen Anliegen der Kirche ein, die Kranken, die Sterbenden, die Leidtragenden und Verfolgten, dann gewinnt Ihr Beten an Selbstlosigkeit, an Weltweite und Apostolatsgeist.

Soweit die Anfrage und Beurteilung durch den Seelenführer. Zur letzten einige Ergänzungen. Zum rechten Gebet ist die Aufmerksamkeit (attentio) notwendig. Darunter ist die willkürliche, bewußte Hemmung und Lenkung der Wahrnehmungen, Vorstellungen und Gedanken zu verstehen, nicht aber die unwillkürliche, vitale Aufmerksamkeit. Die geforderte Aufmerksamkeit ist eine äußere, wenn jede Ablenkung ausgeschaltet wird, das heißt, wenn alles ferngehalten wird, was ein inneres Aufmerken unmöglich macht. Diese Ablenkung ist die Zerstreutheit, ein